

// INFORMATION ZUR AKTUELLEN SITUATION //



Schule: Handreichung zu Covid-19: Dienstunfall – was ist zu tun?

COVID-19-Infektion als Arbeitsunfall bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Als Berufskrankheit kann eine COVID-19-Infektion selbst bei Ansteckung am Arbeitsplatz nur anerkannt werden, wenn der*die Beschäftigte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege (z. B. Kindertageseinrichtungen, Jugendwohnheime, Familienhilfe, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder für Personen in besonderen sozialen Situationen) oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt ist. Erfolgt eine Infektion infolge einer Beschäftigung außerhalb dieser Tätigkeitsbereiche, kann die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen.

Voraussetzung ist, dass die berufliche Tätigkeit gesichert die Ursache für die Infektion ist, z. B. wenn im Rahmen der versicherten Tätigkeit ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person („Indexperson“) stattgefunden hat oder es im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld der betroffenen Person nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen bei der versicherten Tätigkeit vorgelegen haben.

Es ist wissenschaftlich noch nicht belegt, welche Langzeitfolgen eine Covid-19-Infektion haben kann, Stichwort Long-Covid oder Post-Covid. Wissenschaftler vermuten neurologische Störungen und Schädigungen der Lunge und weiterer Organe. Wir empfehlen folgendes Vorgehen für Angestellte, wenn sie sich mit COVID-19 infiziert haben und davon ausgehen, dass dies während der Arbeit passiert ist.

1. Meldung (Verdachtsanzeige) an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse

Besteht der Verdacht, sich bei der Arbeit infiziert zu haben, ist es wichtig, den behandelnden (Betriebs)Arzt auf den möglichen Zusammenhang anzusprechen und die Erkrankung seiner/m Vorgesetzten als Arbeitsunfall zu melden. Der/die Arbeitgeber/-in hat den Verdacht auf einen Arbeitsunfall an die zuständige Berufsgenossenschaft

oder Unfallkasse gemäß § 193 Abs. 2 SGB VII und § 16 BioStoffV als Verdachtsanzeige zu melden. Geschieht dies nicht, kann die Meldung auch selbst in Form eines Schreibens oder einer E-Mail an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse erfolgen. Wichtig ist, bestmöglich zu belegen, dass die Infektion während der Arbeitsausübung erfolgt ist. Dazu sollte die Situation der möglichen Infektion genau dargestellt (Hygieneschutzmaßnahmen, Abstände, Lüftungsprotokoll, Masken etc.) und umfassende Aufzeichnungen der beruflichen und privaten Kontakte erstellt werden, um ggf. rekonstruieren zu können, wann und wo sowie durch wen es zur Infektion kam.



2. Warum ist die Anerkennung als Arbeitsunfall wichtig?

Wird die Erkrankung als Arbeitsunfall anerkannt, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen wie Lohnersatzkosten, Behandlungskosten, Rehabilitationsmaßnahmen, evtl. notwendige Umschulungsmaßnahmen und eine Rente bei Erwerbsminderung oder für Hinterbliebene.

3. Was mache ich, wenn meine Erkrankung als Arbeitsunfall abgelehnt wird?

Gegen einen Ablehnungsbescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats bei der ablehnenden Stelle eingegangen sein. Wird der Widerspruch erneut abgelehnt, können Arbeitnehmer*innen vor dem zuständigen Sozialgericht Klage erheben.

Wir weisen darauf hin, dass die Anerkennung als Arbeitsunfall einen Rechtsstreit nach sich ziehen kann. GEW-Mitglieder können sich mit ihrem ablehnenden Bescheid an die GEW-Rechtsstelle wenden.

Weitere Hinweise:

Deutsche gesetzliche Unfallversicherung:
[COVID-19 als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall](#)

Deutscher Gewerkschaftsbund:
[Corona als Berufskrankheit? Bei der Arbeit an Covid-19 erkrankt](#)